

## Statut der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Diözese St. Pölten

### KAPITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1: Rechtsstellung und Name

Die vom Diözesanbischof von St. Pölten auf der Grundlage der einschlägigen kirchlichen und staatlichen Normen errichtete und unterhaltene Einrichtung für philosophische und theologische Studien trägt den Namen „Philosophisch-Theologische Hochschule der Diözese St. Pölten“.

#### § 2: Rechtsträger

Rechtsträger der Hochschule ist der bischöfliche Stuhl zu St. Pölten.

#### § 3: Sitz

Die Hochschule hat ihren Sitz im Gebäude des Bischöflichen Priesterseminars in 3100 St. Pölten, Wiener Straße 38.

#### § 4: Leitung

Die Hochschule untersteht in allen Belangen unmittelbar der Leitungs- und Weisungsgewalt des Diözesanbischofs von St. Pölten.

#### § 5: Angehörige

Der Hochschule gehören an:

- die Mitglieder des Professorenkollegiums,
- die Studierenden,
- das Verwaltungspersonal,
- das Bibliothekspersonal.

#### § 6: Aufgabe

1. Die Hochschule hat die Aufgabe,
  - Kandidaten für das Priesteramt, darunter insbesondere jenen des Bischöflichen Priesterseminars der Diözese St. Pölten, sowie
  - weiteren Studierenden der katholischen Theologie, insbesondere jenen, die sich auf die Übernahme einer kirchlichen Tätigkeit vorbereiten, eine im Einklang mit der authentischen Lehrverkündigung der katholischen Kirche stehende und zugleich wissenschaftlich begründete Kenntnis in den einschlägigen philosophischen, theologischen und humanwissenschaftlichen Disziplinen zu vermitteln.
2. Die Hochschule hat dafür Sorge zu tragen, dass die den Studierenden vermittelte wissenschaftliche Qualifikation

sowohl den von Seiten der zuständigen kirchlichen Autoritäten aufgestellten Anforderungen für die Zulassung zur Diakonen- und Priesterweihe entspricht als auch die Voraussetzungen für die Anerkennung der betreffenden Studienabschlüsse nach staatlichem Recht erfüllt.

3. Zu den Aufgaben der Hochschule gehört es gleichfalls, die theologische Forschung zu betreiben und zu fördern.

#### § 7: Rechtliche Beziehung zum Bischöflichen Priesterseminar der Diözese St. Pölten

1. Hochschule und Priesterseminar sind rechtlich eigenständige und unabhängige Institutionen.

2. Hochschule und Priesterseminar dienen bezüglich der Priesterausbildung dem gleichen Ziel und pflegen zur Erreichung dieses Zieles möglichst enge Kommunikation und Zusammenarbeit.

3. Die Hochschule hat das Recht, von Seiten des Priesterseminars die für den Studienbetrieb erforderlichen, in angemessener Weise ausgestatteten und unterhaltenen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt zu bekommen.

### KAPITEL II: REKTOR

#### § 8: Rechtsstellung

1. Der Rektor repräsentiert die Hochschule nach außen hin und führt deren laufende akademische und verwaltungsmäßige Geschäfte. Er untersteht unmittelbar der Autorität des Diözesanbischofs.

2. Zugleich nimmt er die Aufgaben des Dekans wahr und steht als solcher dem Professorenkollegium vor.

#### § 9: Amtsperiode

Die Amtsperiode des Rektors umfasst einen Zeitraum von zwei Jahren. Sie beginnt einen Monat vor Beginn des Studienjahres, das auf jenes folgt, in dem er seine Bestellung erhalten hat.

#### § 10: Bestellung

1. Der Rektor der Hochschule wird am Beginn des zweiten Jahres der Amtsperiode des amtierenden Rektors durch geheime Abstimmung der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der Hochschulkonferenz mit absoluter Mehrheit gewählt und dem Diözesanbischof zur Ernennung vorgeschlagen. Erst mit nachfolgender Ernennung durch Dekret des Diözesanbischofs erhält der Wahlvorschlag Rechtsgültigkeit.

2. Der Rektor muss ordentlicher Professor sein und soll nach Möglichkeit die Priesterweihe empfangen haben. Er darf zum Zeitpunkt seines Amtsantritts die in § 19 Nr. 2 genannte Altersgrenze noch nicht überschritten haben.

3. Im Falle des Nichtzustandekommens eines Wahlvorschlags innerhalb der Hochschulkonferenz steht dem Diözesanbischof das Recht der freien Ernennung des Rektors zu.

4. Falls der Diözesanbischof dem Wahlvorschlag der Hochschulkonferenz nach seinem begründeten Urteil nicht zustimmen will, muss die Hochschulkonferenz einen neuerlichen Vorschlag durch Stimmenmehrheit unterbreiten. Sollte auch dieser Vorschlag zurückgewiesen werden, steht dem Diözesanbischof das Recht der freien Ernennung des Rektors zu.

#### § 11: Pflichten und Rechte

Dem Rektor der Hochschule obliegen unter anderem die folgenden Pflichten und Rechte:

- Er gibt dem Diözesanbischof Rechenschaft über die Erfüllung der von der Hochschule zu leistenden Aufgaben.
- Er unterrichtet den Diözesanbischof über alle außerordentlichen Angelegenheiten, die das akademische Leben und die Verwaltung der Hochschule betreffen.
- Er beruft in Absprache mit dem Diözesanbischof die Hochschulkonferenz ein und steht dieser vor.
- Er erstellt das Kalendarium der Hochschule.
- Er gibt das Vorlesungsverzeichnis heraus.
- Er überwacht die ordnungsgemäße Abhaltung der im Vorlesungsverzeichnis angekündigten Lehrveranstaltungen.
- Er unterhält und fördert den Kontakt und die Zusammenarbeit mit dem Regens des Bischöflichen Priesterseminars der Diözese St. Pölten.
- Er unterhält und fördert den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den diözesanen Zentralstellen.
- Er nimmt kraft Amtes an den Sitzungen des Priesterrats der Diözese St. Pölten teil.
- Er nimmt die Funktion des Dienststellenleiters im Sinne der diözesanen Bestimmungen für die in Verwaltung und Bibliothek tätigen Angestellten wahr.
- Er ist zuständig für die Aufnahme und Entlassung der Studierenden und entscheidet über Zulassung, Ablehnung oder Rücknahme der Aufnahme; in Zweifelsfällen beruft er die Studienkommission ein.
- Er leitet die kommissionellen Prüfungen und unterzeichnet die Abschlusszeugnisse.

#### § 12: Stellvertretung

1. Bis zur Bestellung seines Amtsnachfolgers wird der Rektor durch seinen Amtsvorgänger, nach erfolgter Bestellung seines Amtsnachfolgers durch Letzteren vertreten.

2. Der Stellvertreter des Rektors trägt den Titel „Prorektor“.

3. Bei Verhinderung des Prorektors wird der Rektor durch den dienstältesten ordentlichen Professor vertreten.

#### § 13: Ausscheiden

1. Beabsichtigt der Rektor von sich aus, vorzeitig auf sein Amt zu verzichten, hat er seinen Verzicht in schriftlicher Form dem Diözesanbischof zu unterbreiten. Zur Gültigkeit bedarf der Verzicht der Annahme durch den Diözesanbischof.

2. Im Fall einer Beanstandung von Lehre, Amtsführung oder Lebenswandel des Rektors ist § 19 Nr. 7 sinngemäß anzuwenden.

### KAPITEL III: PROFESSORENKOLLEGIUM

#### § 14: Angehörige

Angehörige des Professorenkollegiums sind die ordentlichen und außerordentlichen Hochschulprofessoren, die Hochschuldozenten und Lehrbeauftragten, die Supplenten sowie die Honorarprofessoren.

#### § 15: Professuren

1. An der Hochschule bestehen folgende ordentliche Professuren:

- Alttestamentliche Bibelwissenschaft,
- Dogmatische Theologie,
- Fundamentaltheologie,
- Kanonisches Recht,
- Kirchengeschichte und Patrologie,
- Liturgiewissenschaft,
- Moralthologie,
- Neutestamentliche Bibelwissenschaft,
- Pastoraltheologie,
- Philosophie.

2. Der Inhaber einer Professur wird auf Dauer ernannt und führt den Titel „ordentlicher Hochschulprofessor“ bzw. „Theologieprofessor“. Unter der Autorität des Diözesanbischofs trägt er an der Hochschule die Verantwortung für Lehre und Forschung im Rahmen seines Fachgebiets.

3. Zur Ergänzung des Lehrangebots können vom Diözesanbischof außerordentliche Professuren vergeben werden. Der Inhaber einer außerordentlichen Professur wird auf Dauer oder auf bestimmte Zeit ernannt. Er führt den Titel „außerordentlicher Hochschulprofessor“.

4. Zum Hochschulprofessor kann nur ernannt werden, wer die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt:

- Er muss über die erforderliche wissenschaftliche Qualifikation verfügen, welche durch Doktorat sowie durch zusätzliche wissenschaftliche Leistung, die nach Möglichkeit in der Habilitation bestehen soll, nachzuweisen ist.
- Er muss auch die übrigen in can. 810 § 1 CIC genannten Eigenschaften besitzen.
- Er soll nach Möglichkeit die Priesterweihe empfangen haben.

#### § 16: Dozenturen und Lehraufträge

1. An der Hochschule bestehen folgende ordentliche Dozenturen:

- Christliche Kunst,
- Einführung in die Theologie,
- Ethik,
- Homiletik,
- Katechetik und Religionspädagogik,
- Kirchenmusik,
- Ökumenische Theologie,
- Pädagogik,
- Pastoralmedizin,
- Religionswissenschaft,
- Sozialethik,
- Spirituelle Theologie,
- Theologie der Ehe und Familie.

2. Der Inhaber einer ordentlichen Dozentur wird auf Dauer ernannt und trägt den Titel „Hochschuldozent“.

3. Zur Ergänzung des Lehrangebots können vom Diözesanbischof außerordentliche Dozenturen vergeben werden. Der Inhaber einer außerordentlichen Dozentur wird auf Dauer oder auf Zeit ernannt und trägt den Titel „außerordentlicher Hochschuldozent“.

4. Zum Hochschuldozenten kann nur ernannt werden, wer die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt:

- Er muss über die erforderliche wissenschaftliche Qualifikation verfügen, welche in der Regel durch Doktorat nachzuweisen ist.
- Er muss auch die übrigen in can. 810 § 1 CIC genannten Eigenschaften besitzen.

5. An der Hochschule bestehen folgende Lehraufträge:

- Latein, Griechisch,
- Hebräisch.

6. Zur Ergänzung des Lehrangebots können vom Diözesanbischof weitere Lehraufträge vergeben werden. Der Inhaber eines Lehrauftrags wird auf Dauer oder auf Zeit ernannt und trägt den Titel „Lehrbeauftragter“.

7. Zum Lehrbeauftragten kann nur ernannt werden, wer die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt:

- Er muss über die erforderliche wissenschaftliche Qualifikation verfügen, welche in der Regel durch Doktorat nachzuweisen ist.
- Er muss auch die übrigen in can. 810 § 1 CIC genannten Eigenschaften besitzen.

#### § 17: Bestellung

1. Die Inhaber einer Professur, einer Dozentur oder eines Lehrauftrags werden vom Diözesanbischof frei ernannt. Die Ernennung erfolgt durch Dekret des Diözesanbischofs.

2. Der Diözesanbischof soll von der Hochschulkonferenz Vorschläge zur Nachbesetzung einer vakant gewordenen Stelle im Professorenkollegium einholen.

3. Die Professoren, Dozenten und Lehrbeauftragten haben vor Übernahme ihres Amtes das Glaubensbekenntnis und den Treueeid abzulegen.

4. Bis zur Nachbesetzung einer vakant gewordenen Stelle im Professorenkollegium wird vom Diözesanbischof auf bestimmte Zeit ein Supplent bestellt, der nach Möglichkeit die für den Inhaber der Stelle erforderlichen Voraussetzungen erfüllen soll. Einem Supplenten obliegen die gleichen Rechte und Pflichten wie dem Inhaber der betreffenden Stelle. In der Hochschulkonferenz hat er beratendes Stimmrecht.

#### § 18: Pflichten und Rechte

Einem Mitglied des Professorenkollegiums obliegen unter anderem die folgenden Pflichten und Rechte:

- Er hat mindestens eine den Anforderungen der geltenden Studienpläne entsprechende Anzahl von Lehrveranstaltungen anzubieten, sodass es den Studierenden möglich ist, den mit ihrem Studium verbundenen Verpflichtungen nachzukommen. Falls er verhindert ist, eine angekündigte Lehrveranstaltung durchzuführen, teilt er dies mit Angabe des Grundes möglichst frühzeitig dem Sekretariat der Hochschule mit. Außer im Fall einer Verhinderung krankheitsbedingter oder dienstlicher Natur ist die entfallene Lehrveranstaltung baldmöglichst nachzuholen.

– Er bietet wenigstens am Ende jedes Semesters den Studierenden die Möglichkeit, eine Prüfung über den von ihm im betreffenden Semester behandelten Lehrstoff abzulegen.

– Er nimmt an den Sitzungen der Hochschulkonferenz teil, sofern er nicht verhindert ist.

– Er kommt gewissenhaft den ihm vom kirchlichen Recht entsprechend seines Standes und seiner Stellung auferlegten Pflichten nach.

– Falls ihm Personen bekannt sind, die über die erforderliche Eignung und Qualifikation verfügen, um eine vakant gewordene oder in absehbarer Zeit vakant werdende Stelle innerhalb des Professorenkollegiums zu übernehmen, unterbreitet er einen entsprechenden Vorschlag in schriftlicher Form dem Diözesanbischof.

– Ohne ausdrückliche Erlaubnis des Diözesanbischofs ist es ihm nicht erlaubt, Ämter und Aufgaben zu übernehmen, die ihn in der Erfüllung seines Lehr- und Forschungsauftrags beeinträchtigen.

#### § 19: Ausscheiden

1. Ein auf Zeit ernanntes Mitglied des Professorenkollegiums scheidet mit Ablauf der festgesetzten Amtszeit von Rechts wegen aus dem Amt.

2. Ein auf Dauer ernanntes Mitglied des Professorenkollegiums hat mit dem Ablauf des Semesters, in dem er das 68. Lebensjahr vollendet, dem Diözesanbischof schriftlich seinen Amtsverzicht anzubieten.

3. Beabsichtigt ein Mitglied des Professorenkollegiums von sich aus vorzeitig auf sein Amt zu verzichten, hat er seinen Verzicht in schriftlicher Form dem Diözesanbischof zu unterbreiten.

4. Der Amtsverzicht wird gültig, indem er vom Diözesanbischof angenommen wird. Mit der Annahme des Amtsverzichts gilt die betreffende Stelle als vakant.

5. Ein aus Altersgründen aus dem Amt geschiedener Hochschulprofessor oder Hochschuldozent behält seinen Titel, dem der Zusatz „emeritus“ („em.“) hinzuzufügen ist.

6. Ein aus dem Amt geschiedener Angehöriger des Professorenkollegiums kann mit Zustimmung des amtierenden Inhabers der betreffenden Stelle auch nach seinem Ausscheiden

– zum Zeitpunkt seines Ausscheidens laufende Arbeiten bis zu ihrem Abschluss betreuen,

– Lehrveranstaltungen anbieten sowie

– Prüfungen über von ihm gehaltene und von den Studierenden inskribierte Lehrveranstaltungen abnehmen.

7. Eine Beanstandung von Lehre, Disziplin oder Lebenswandel eines Mitglieds des Professorenkollegiums ist durch den Diözesanbischof nach den geltenden kirchlichen Normen zu behandeln.

#### § 20: Honorarprofessoren

Der Diözesanbischof kann einem verdienten amtierenden oder emeritierten Inhaber einer Professur der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Diözese St. Pölten oder einer anderen Hochschuleinrichtung den Titel „Honorarprofessor“ verleihen. Ein Honorarprofessor ist Mitglied des Professorenkollegiums ohne die damit verbundenen Rechte und Pflichten.

## KAPITEL IV: HOCHSCHULKONFERENZ

### § 21: Aufgabe

Unter der Autorität des Diözesanbischofs ist die Hochschulkonferenz das oberste Leitungs-, Koordinations-, Konsultations- und Aufsichtsorgan in allen die Angehörigen und Einrichtungen der Hochschule, den Lehr- und Forschungsbetrieb sowie die Verwaltung betreffenden Angelegenheiten.

### § 22: Vorsitz

Den Vorsitz der Hochschulkonferenz führt der Rektor.

### § 23: Zusammensetzung

1. Angehörige der Hochschulkonferenz mit Stimmrecht sind
  - die ordentlichen Professoren und
  - die drei dienstältesten der an der betreffenden Sitzung teilnehmenden ordentlichen Hochschuldozenten.
2. Angehörige der Hochschulkonferenz mit beratender Stimme sind
  - die übrigen Angehörigen des Professorenkollegiums,
  - zwei gemäß § 36 zu bestimmende Vertreter der Studierenden,
  - der Sekretär der Hochschule als Vertreter des Verwaltungspersonals.

### § 24: Einberufung

1. Die Hochschulkonferenz ist mindestens zweimal pro Studienjahr, und zwar zu Beginn und gegen Ende, einzuberufen.
2. Die Einberufung wird vom Rektor ausgesprochen.
3. Die Hochschulkonferenz muss innerhalb von drei Wochen einberufen werden, wenn der Diözesanbischof oder wenigstens zwei ordentliche Professoren oder wenigstens ein Drittel der Angehörigen des Professorenkollegiums dies schriftlich vom Rektor verlangen.
4. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Sitzung in schriftlicher Form, die eine Tagesordnung enthält, erfolgen.
5. Im Rahmen der Tagesordnung muss jedem Angehörigen der Hochschulkonferenz die Möglichkeit geboten sein, persönliche Anfragen und Stellungnahmen abzugeben.

### § 25: Teilnahme

Für alle Angehörigen der Hochschulkonferenz besteht die Pflicht zur Teilnahme an den ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen. Im Verhinderungsfall ist dies dem Rektor bzw. dem Sekretär nach Möglichkeit im Vorhinein unter Angabe des jeweiligen Grundes mitzuteilen.

### § 26: Sitzungsordnung

1. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden eröffnet, geleitet und für geschlossen erklärt.
2. Zu Beginn der Sitzung hat der Vorsitzende die Zustimmung zur Tagesordnung zu erfragen. Alle teilnehmenden Angehörigen der Hochschulkonferenz haben das Recht, Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung zu beantragen. Die Abstimmung darüber erfolgt gemäß § 28.

3. Das Wort erteilt der Vorsitzende in der Reihenfolge der Meldungen.

4. Vorbehaltlich § 26 Nr. 5 kann eine Abstimmung erst dann vorgenommen werden, wenn keine weiteren Anfragen bestehen.

5. Jeder teilnehmende Angehörige der Hochschulkonferenz hat das Recht, die Beendigung einer laufenden Debatte zu beantragen. Die Abstimmung darüber erfolgt gemäß § 28.

### § 27: Protokoll

1. Über jede Sitzung der Hochschulkonferenz ist ein Protokoll zu erstellen. Die Erstellung des Protokolls obliegt in der Regel dem Sekretär, andernfalls einem vom Rektor zu bestimmenden Mitglied des Professorenkollegiums.

2. Das Protokoll muss die Mitglieder mit beschließender und beratender Stimme getrennt auflisten.

3. Weiterhin müssen alle gemäß der Tagesordnung behandelten Angelegenheiten sowie die Ergebnisse aller durchgeführten Abstimmungen und Wahlen im Protokoll aufgeführt sein.

4. Das Protokoll wird von Protokollführer und Rektor unterzeichnet und dem Diözesanbischof übermittelt.

5. Alle Mitglieder der Hochschulkonferenz erhalten mit der Einladung zur nächsten Sitzung eine Kopie des Protokolls der letzten Sitzung.

6. Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln.

7. Änderungen am Protokoll können von jenen Angehörigen der Hochschulkonferenz, die an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben, in schriftlicher Form beantragt werden. Ein solcher Antrag muss vor Beginn der nächsten Sitzung dem Rektor unterbreitet werden.

8. Über Änderungen am Protokoll stimmt die Hochschulkonferenz gemäß § 28 ab.

9. Das Protokoll ist im Archiv der Hochschule aufzubewahren.

### § 28: Abstimmungs- und Wahlordnung

1. Die Hochschulkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Angehörigen teilnimmt.

2. In Personalangelegenheiten können nicht teilnehmende stimmberechtigte Angehörige der Hochschulkonferenz ihr Stimmrecht mittels schriftlicher Vollmacht einem teilnehmenden stimmberechtigten Angehörigen der Hochschulkonferenz übertragen.

3. Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einschließlich der Enthaltungen. Wird bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit erreicht, so wird die Stimmabgabe wiederholt. Ergibt auch die zweite Stimmabgabe keine absolute Mehrheit, so ist eine dritte Stimmabgabe durchzuführen, bei der die relative Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit in der dritten Abstimmung entscheidet die Stimme des Rektors.

4. Alle Anträge, die zur Abstimmung vorgelegt werden, sind so abzufassen, dass mit „Ja“ (Annahme) oder „Nein“ (Ablehnung) abgestimmt werden kann.

5. Wahl- bzw. Abstimmungsleiter ist jeweils der Rektor, dem als Beisitzer der dienstälteste und der dienstjüngste der teilnehmenden ordentlichen Professoren zur Seite stehen.

6. Alle Wahlen sind in geheimer, schriftlicher Form durchzuführen. Auf dieselbe Weise sind Abstimmungen durchzuführen, wenn einer der teilnehmenden Stimmberechtigten dies verlangt.

#### § 29: Studienkommission

1. Die Aufgaben der Studienkommission bestehen unter anderem darin,

- im Zweifelsfall über die Zulassung bzw. Ablehnung von Studierenden zu entscheiden,
- an anderen Hochschuleinrichtungen erlangte Studien und dort erworbene Abschlüsse bzw. dort abgelegte Prüfungen erforderlichenfalls anzuerkennen,
- Prüfungstermine im Rahmen der geltenden Studien- und Prüfungsordnung festzulegen sowie Termine für Wiederholungsprüfungen festzulegen.

2. Angehörige der Studienkommission sind der Rektor sowie vier von diesem im Bedarfsfall zu bestimmende Angehörige. Die Angehörigen der Studienkommission müssen dem Professorenkollegium angehören, wobei es sich bei wenigstens der Hälfte um ordentliche Professoren handeln muss. Der Sekretär der Hochschule kann vom Rektor als Berater beigezogen werden.

3. Die Studienkommission wird vom Rektor im Bedarfsfall einberufen und von diesem geleitet.

4. Abstimmungen werden sinngemäß nach der in § 28 enthaltenen Abstimmungs- und Wahlordnung durchgeführt.

5. Über die in einer Sitzung gefassten Beschlüsse und über die Anerkennung von Studien ist vom Rektor ein schriftlicher Bescheid auszustellen.

### KAPITEL V: STUDIERENDE

#### § 30: Angehörige

Zu den Studierenden gehören

- die ordentlichen Studierenden,
- die außerordentlichen Studierenden und
- die Gaststudierenden.

#### § 31: Zulassung zum Studium

1. Die Zulassung zum Studium (Immatrikulation) erfolgt durch die Aufnahme unter die ordentlichen Studierenden, unter die außerordentlichen Studierenden oder unter die Gaststudierenden. Nur wer die Zielsetzung der Hochschule durch Unterschrift vor dem Rektor anerkennt, kann immatrikuliert werden. Auf Verlangen wird die Zulassung vom Rektor durch einen schriftlichen Bescheid ausgesprochen.

2. Für die Immatrikulation als ordentlicher Studierender sind erforderlich:

- der Nachweis der Hochschulreife bzw. Studienberechtigung. Fehlt im Reifezeugnis Latein und/oder Griechisch, gelten die Bestimmungen des Studienplans.
- ein amtliches Gesundheitszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist,
- ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist, sofern die Reifeprüfung länger als sechs Monate zurückliegt,
- eine Abgangs- oder Abschlussbescheinigung bei Eintritt von einer anderen Hochschule/Universität,

– für nicht Deutschsprachige: ein Zeugnis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (vgl. Universitätsgesetz 2002, § 63 – § 64 i.d.g.F.),

– nicht österreichische Staatsbürger werden auf die Einhaltung der Bestimmungen des Fremdenengesetzes 1997 hingewiesen (vgl. BGBl. 1997 I 75 i.d.g.F.).

3. Als außerordentliche Studierende können mit Zustimmung des Diözesanbischofs Personen immatrikuliert werden, die obige Voraussetzungen erfüllen, ausgenommen die Hochschulreife, das 18. Lebensjahr vollendet haben und die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen. Außerordentliche Studierende sind nur berechtigt, Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen.

4. Als Gaststudierender wird immatrikuliert, wer an einzelnen Lehrveranstaltungen der Hochschule teilzunehmen beabsichtigt. Für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist die Zustimmung des Leiters der Lehrveranstaltung erforderlich. Ein Gaststudierender kann nur Lehrveranstaltungsprüfungen ablegen.

5. Ein Studierender, der an einer anderen Hochschuleinrichtung immatrikuliert ist, kann als Gaststudierender für einzelne Lehrveranstaltungen zugelassen werden und Leistungsnachweise erwerben. Es ist allerdings nicht möglich, für die gleiche Studienrichtung wie in der Stammuniversität zugelassen zu werden.

6. Ein Studierender, der nach Ablauf eines Semesters das Studium fortzusetzen beabsichtigt, hat sich jeweils fristgerecht zurückzumelden.

7. Das Ansuchen um Zulassung zum Studium bzw. die Rückmeldung muss innerhalb der Inskriptionsfrist erfolgen. Wenn Studiengebühren zu entrichten sind, gilt die fristgerechte Einzahlung als Voraussetzung für die Erstzulassung bzw. weitere Zulassung zum Studium für das nächste Studiensemester.

8. Im Fall der Nichtzulassung zum Studium hat der Ansuchende das Recht, innerhalb einer Woche gegen die Entscheidung des Rektors bei der Studienkommission Einspruch zu erheben.

9. Im Zweifelsfall hat der Rektor die Entscheidung über Zulassung bzw. Ablehnung der Studienkommission vorzulegen.

10. Gegen die Entscheidung der Studienkommission über Zulassung bzw. Ablehnung im Zweifelsfall kann sowohl vom Rektor als auch vom Ansuchenden selbst beim Bischof innerhalb einer Woche Einspruch erhoben werden.

#### § 32: Beurlaubung

1. Bei Vorliegen eines gerechten Grundes kann ein ordentlicher oder außerordentlicher Studierender auf Ansuchen durch schriftlichen Bescheid des Rektors vom Studium beurlaubt werden. Während der Beurlaubung bleibt die Immatrikulation aufrecht. Geht die Dauer der Beurlaubung über das laufende Semester hinaus, hat sich der betreffende Studierende fristgerecht zurückzumelden.

2. Ein Studierender kann vom Rektor beurlaubt werden, wenn er an einer Krankheit leidet, durch die er die Gesundheit anderer Angehöriger der Hochschule gefährdet.

#### § 33: Entlassung vom Studium

1. Ein Studierender ist auf eigenes Ansuchen hin zu entlassen.

2. Ein ordentlicher Studierender wird mit Ablauf des Semesters entlassen, in dem er das Zeugnis über die das

Studium beendende Abschlussprüfung erhalten hat oder eine nach den geltenden Studienplänen erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

3. Ein Studierender kann entlassen werden, wenn er sich nicht fristgerecht zurückmeldet oder über einen Zeitraum von vier Semestern keinen Leistungsnachweis erbringt.

4. Ein Studierender wird entlassen, wenn er

- die Aufgaben und Ziele der Hochschule und die Bestimmungen dieses Statuts nicht anerkennt,
- den Ruf der Hochschule auf schwerwiegende Weise schädigt,
- die Durchführung einer Lehrveranstaltung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder den Betrieb einer Hochschuleinrichtung wiederholt nachhaltig stört oder einen Angehörigen der Hochschule in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten behindert bzw. davon abzuhalten versucht.

Eine aus diesen Gründen ausgesprochene Entlassung muss von der Hochschulkonferenz mehrheitlich beschlossen sein. Die Entlassung wird durch schriftlichen Bescheid des Rektors ausgesprochen. Dem Entlassungsbescheid muss eine vom Rektor ebenfalls durch schriftlichen Bescheid ausgesprochene Androhung vorausgehen. Gegen eine auf diese Weise ausgesprochene Entlassung kann der betreffende Studierende innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Diözesanbischof Berufung einlegen. Gegen die Entscheidung des Diözesanbischofs ist keine weitere Berufung mehr möglich.

#### § 34: Lehrveranstaltungen und Prüfungen

1. Was Lehrveranstaltungen und Prüfungen anbelangt, sind die Vorgaben der jeweils geltenden Studienpläne zu befolgen.

2. Studierende haben die Pflicht und das Recht, an den von ihnen inskribierten Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Bei nicht ausreichendem Vorlesungsbesuch kann der Lehrende für die Ablegung der Prüfung eine neuerliche Inskription verlangen.

3. Elektronische Aufzeichnungen von Lehrveranstaltungen sind ohne ausdrückliche Zustimmung des Lehrenden nicht gestattet.

#### § 35: Sprecher der Studierenden

1. Die Studierenden haben das Recht, je einen Sprecher für die Studierenden des ersten und zweiten Studienabschnitts für eine Funktionsperiode von zwei Semestern zu wählen.

2. Einem Sprecher der Studierenden obliegen unter anderem die folgenden Pflichten und Rechte:

- Er fördert den Kontakt und die Kommunikation zwischen den Studierenden und den Angehörigen des Professorenkollegiums.
- Er steht den Studierenden als Berater und Vermittler zur Seite.
- Er nimmt an der Hochschulkonferenz als Mitglied mit beratender Stimme teil.

3. Einer der beiden Sprecher und dessen Stellvertreter wird von den ordentlichen und außerordentlichen Studierenden des ersten Studienabschnitts aus ihren eigenen Reihen gewählt, der andere und dessen Stellvertreter von den ordentlichen und außerordentlichen Studierenden des zweiten Studienabschnitts, ebenfalls aus ihren eigenen Reihen.

4. Die Wahl erfolgt jeweils gegen Ende des ablaufenden Studienjahres für die das darauf folgende Studienjahr umfassende Funktionsperiode. Zeitpunkt und Ort der Wahl werden vom Sekretariat der Hochschule festgelegt und mindestens eine Woche vorher durch Aushang bekannt gegeben.

5. Die Wahl ist in den Räumen der Hochschule durchzuführen.

6. Wahlberechtigt sind alle ordentlichen und außerordentlichen Studierenden. Wählbar ist jeder ordentliche Studierende, der nicht beurlaubt und gegen den kein Entlassungsverfahren gemäß § 33 Nr. 4 eingeleitet ist. Wiederwahl ist möglich.

7. Wahlleiter ist der von seiner Studienzeit an der Hochschule her älteste der teilnehmenden Studierenden, der zwei Beisitzer bestimmt.

8. Die Wahlen sind in geheimer, schriftlicher Form durchzuführen.

9. Als Sprecher der Studierenden ist jeweils gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Als Stellvertreter ist gewählt, wer die nach diesem größte Stimmenzahl erhalten hat. Haben mehrere Studierende die gleiche Stimmenzahl erhalten, gilt jeweils der vom Geburtsdatum her ältere als gewählt.

10. Über den Wahlvorgang und die Ergebnisse ist vom Wahlleiter ein Protokoll anzufertigen und umgehend dem Rektor zu übergeben. Das Protokoll ist im Archiv der Hochschule aufzubewahren.

11. Ist ein Sprecher der Studierenden in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten verhindert, hat er umgehend seinen Stellvertreter zu informieren, der für den betreffenden Zeitraum bzw. die betreffende Angelegenheit seine Funktion mit allen Rechten und Pflichten übernimmt.

12. Verliert ein Sprecher der Studierenden vor Ablauf seiner Funktionsperiode den Status eines ordentlichen Studierenden oder wird er beurlaubt, geht seine Funktion bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl auf seinen bisherigen Stellvertreter über. Dessen Stellvertretung wird durch den von seiner Studienzeit an der Hochschule her ältesten ordentlichen Studierenden des betreffenden Studienabschnitts wahrgenommen.

### KAPITEL VI: EINRICHTUNGEN DER HOCHSCHULE

#### § 36: Sekretariat

1. In allen Verwaltungsangelegenheiten steht der Hochschulkonferenz und dem Rektor der Sekretär zur Seite. Der Diözesanbischof ernennt den Sekretär im Einvernehmen mit dem Rektor.

2. Die Verwaltung der Hochschule und der Bibliothek erfolgt durch EDV. Der Diözesanbischof ernennt im Einvernehmen mit dem Rektor den EDV-Verantwortlichen der Hochschule. Dieser ist Sekretariatsmitarbeiter und arbeitet mit dem EDV-Referat der Diözese St. Pölten zusammen.

3. Bei Bedarf können vom Rektor im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof weitere Sekretariatsmitarbeiter bestellt werden.

4. Dem Sekretär obliegen unter anderem die folgenden Rechte und Pflichten, bei deren Ausübung ihm die übrigen Sekretariatsmitarbeiter zur Seite stehen:

- Er berät die Studierenden.

- Er führt über jeden Studierenden einen eigenen Akt, in dem insbesondere der Studienverlauf und die erreichten Studienerfolge festzuhalten sind.
- Er erstellt in der Regel das Protokoll über die Sitzungen der Hochschulkonferenz.
- Er erfüllt die Verwaltungsaufgaben der Hochschule, die ihm vom Rektor zur Erledigung übertragen werden.
- Er beantwortet die Korrespondenz der Hochschule, die ihm vom Rektor zur Erledigung übertragen wird.
- Er unterstützt den Bibliotheksverantwortlichen in der Verwaltung der Bibliothek und achtet auf die Einhaltung der geltenden Bibliotheksordnung.
- Er verwaltet das Archiv der Hochschule.

### § 37: Bibliothek

1. Die Bibliothek ist eine Einrichtung der Hochschule. Sie ist eine öffentliche Bibliothek, die vornehmlich den Angehörigen der Hochschule, dem Bischöflichen Priesterseminar und dem Klerus der Diözese St. Pölten zur Verfügung steht.

2. Die wissenschaftliche und verwaltungsmäßige Betreuung der Bibliothek obliegt – unter der Aufsicht des Bibliotheksverantwortlichen – den Sekretariatsmitarbeitern.

3. Aus den Reihen der ordentlichen Professoren wird von der Hochschulkonferenz für eine Funktionsperiode von – in der Regel – acht Semestern der Bibliotheksverantwortliche gewählt. Die Wahl erfolgt gemäß § 28.

4. Der Bibliotheksverantwortliche hat gemeinsam mit den Fachprofessoren dafür zu sorgen, dass die zur Erfüllung des Lehr- und Forschungsauftrags der Hochschule erforderliche Literatur in der Bibliothek bereitgestellt wird.

5. Die Hochschulkonferenz erlässt die Bibliotheksordnung.

## KAPITEL VII: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Vorstehendes Statut ist eine Novellierung des Statuts der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Diözese St. Pölten vom 30. Mai 2004 (Zl. O-940/03, St. Pöltner Diözesanblatt Nr. 9 vom 5. Juli 2004).

2. Die geltenden Studienpläne bleiben in Kraft.

3. Alle diesem Statut entgegenstehenden Bestimmungen und Gewohnheiten verlieren mit Inkrafttreten dieses Statuts ihre Geltung.

4. Die Promulgation dieses Statuts erfolgt, indem es im St. Pöltner Diözesanblatt veröffentlicht wird. Es tritt mit dem Datum der Promulgation in Kraft.

St. Pölten, 1. September 2005

Zl. O-1756/05

**Dr. Gottfried Auer** e. h.  
Ordinariatskanzler

**+ Klaus Küng** e. h.  
Diözesanbischof

### **Bischöfliches Ordinariat St. Pölten**

**15. September 2005**

**Dr. Gottfried Auer**  
Ordinariatskanzler

**Leopold Schagerl**  
Generalvikar